

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

Immatrikulationsordnung

Vorbemerkung:

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeines	4
§ 2	Voraussetzungen der Immatrikulation	4
§ 3	Ausländische Studienbewerber	4
§ 4	Deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung	5
§ 5	Versagung	5
§ 6	Verfahren	6
§ 7	Studierendenausweis	7
§ 8	Widerruf der Immatrikulation	7
§ 9	Vorläufige Immatrikulation	8
§ 10	Zweitimmatrikulation	8
§ 11	Immatrikulation nach abgeschlossenem Studium	8
§ 12	Weiterbildende Studien	8
§ 13	Gasthörer	9
§ 14	Mitwirkungspflichten	9
§ 15	Rückmeldung	10
§ 16	Beurlaubung	10
§ 17	Exmatrikulation	11
§ 18	Auskunftserteilung, Datenlöschung	12
§ 19	Gültigkeit und Änderung der Immatrikulationsordnung	13

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation (Einschreibung) in die Studierendenschaft der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Durch die Immatrikulation wird der Studienbewerber für die Zeit seiner Einschreibung Mitglied der KHKT und erwirbt die besonderen Rechte und übernimmt die Pflichten eines Studenten, die insbesondere im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, den Statuten der KHKT, der Satzung der Studierendenschaft und der vorliegenden Ordnung enthalten sind.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt nach Studiengängen. Alle Studenten der KHKT haben das Recht, über die Lehrangebote ihres Studienganges hinaus alle an der KHKT angebotenen Lehrveranstaltungen zu besuchen, soweit dadurch die geordnete Durchführung dieser Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Voraussetzungen der Immatrikulation

- (1) Die Zulassung und Immatrikulation richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften sowie nach der vorliegenden Immatrikulationsordnung. Bei ausländischen Studienbewerbern bzw. im Ausland erworbenen Zulassungsvoraussetzungen sind die Vorschriften der §§ 3-4 der vorliegenden Ordnung zu beachten.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife an einer staatlichen oder staatlich anerkannten allgemeinbildenden höheren Schule in der Bundesrepublik Deutschland, eine gemäß §§ 3-4 gleichwertige Vorbildung oder eine andere, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Für die Immatrikulation in den Lizentiats- oder Doktoratsstudiengang ist das entsprechende Zeugnis bei der Bewerbung vorzulegen.
- (3) Für Kleriker, Seminaristen und Ordensleute gilt Art. 26 § 1 Nr. 1 der Ordinationes der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur Anwendung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium*.
- (4) Studienbewerber mit beruflicher Qualifikation, die nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können unter Beachtung der rechtlichen Maßgaben an der KHKT immatrikuliert werden. Näheres regelt die „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO)“ des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.10.2016.

§ 3

Ausländische Studienbewerber

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind, können – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Immatrikulationsordnung – als Studenten zugelassen werden, wenn sie:
 1. ein deutsches Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben, oder
 2. ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife rechtlich gleichwertig ist, oder

3. ein ausländisches Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und das einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife im Wesentlichen gleichwertig ist.
- (2) Studienbewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nicht gleichgestellt ist, können erst nach Bestehen der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife zum Studium zugelassen werden. Die weiteren Einzelheiten richten sich nach den Bewertungsvorschlägen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (3) Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor der Zulassung zum Studium den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der von der Hochschulrektorenkonferenz approbierten Rahmenordnung zu erbringen.

§ 4

Deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung

- (1) Deutsche Studienbewerber, die:
 1. die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangen der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder
 2. neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder
 3. ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland haben oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland hatten,
- (2) sind – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Immatrikulationsordnung – mit einem ausländischen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife zuzulassen, wenn dieses vom zuständigen Minister als einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife gleichwertig anerkannt worden ist. Im Übrigen gelten die durch Erlass der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1996 verabschiedeten „Grundsätze für den Hochschulzugang von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischen Bildungsnachweisen“ (in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Versagung

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn:
 1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen sonstigen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:
 1. der Studienbewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält, oder

2. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt, oder
3. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studenten, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht, oder
4. der Studienbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Das bedeutet Kenntnisse mindestens auf Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist vom Studienbewerber durch Ausfüllen des Immatrikulationsformulars – digital oder in Papierform – innerhalb der festgesetzten Frist an den Rektor zu stellen. Die Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis sowie online bekannt gegeben und stellen Ausschlussfristen dar.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde,
 2. Original und beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife (oder eines gleichwertigen Dokuments),
 3. tabellarischer Lebenslauf,
 4. ein Lichtbild in digitaler Form (bei Antrag in Papierform: vier Exemplare),
 5. Krankenversicherungsbescheinigung,
 6. gegebenenfalls Bescheinigung der zuvor besuchten wissenschaftlichen Hochschule oder Universität (Studienbuch bzw. Studienbescheinigungen, Exmatrikel, Prüfungs- und Seminarscheine, soweit vorhanden Transcript of Records und Diploma Supplement),
 7. gegebenenfalls Zeugnisse bestandener Ergänzungsprüfungen (Latinum, Graecum oder Examen in Bibelgriechisch und Hebraicum),
 8. für die Immatrikulation in den Lizentiats- oder Doktoratsstudiengang das entsprechende Zeugnis bei der Bewerbung,
 9. für Kleriker, Seminaristen und Ordensleute das nach Art. 26 § 1 Nr. 1 der Ordinatio-nes der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur Anwendung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* vorgeschriebene Zeugnis,
 10. das ausgefüllte Anmeldeformular,
 11. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Modulteil- bzw. Modulabschlussprüfung oder die Magister- bzw. Diplomprüfung im Studien- gang Katholische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren im Diplom- bzw. Magisterstudiengang Katholische Theologie befindet.
- (3) Besteht Anlass zur Annahme, dass ein Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 4 vorliegt, so hat der Studienbewerber auf Anforderung eine Bescheinigung der zuständi- gen Behörde bzw. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.
- (4) Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung bei- zugeben (sofern es sich nicht um ein Diploma Supplement oder Transcript of Records

entsprechend dem international vereinbarten Standard handelt), deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem in der Bundesrepublik vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist. Der Rektor kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.

- (5) Über den Antrag entscheidet der Rektor. Vor einer ablehnenden Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 ist der Studienbewerber zu hören. Eine Ablehnung des Immatrikulationsantrags ist dem Studienbewerber anschließend unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats bekannt zu geben.
- (6) Gegen die Versagung der Immatrikulation kann der Studienbewerber beim Rektor innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser konsultiert den Senat, der über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum an den Rektor formuliert. Bleibt es bei der Ablehnung, so werden dem Studienbewerber die Gründe dafür schriftlich innerhalb eines Monats dargelegt.

§ 7

Studierendenausweis

- (1) Mit der Immatrikulation erhält der Student den Studierendenausweis der KHKT sowie das NRW/VRS-Ticket in Form zweier Chipkarten.
- (2) Der Studierendenausweis darf nur vom Inhaber persönlich verwendet werden. Mit der Wirksamkeit der Exmatrikulation verliert der Studierendenausweis seine Legitimationsfunktion und der Ausweis wird gesperrt.
- (3) Der Studierendenausweis hat die Form einer multifunktionalen Chipkarte. Die Chipkarte ist Eigentum der Trägerin der KHKT, der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) (Cologne University of Catholic Theology) gGmbH.
- (4) Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Sekretariat unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Dem Sekretariat sind ferner unverzüglich alle Änderungen des Namens sowie der Semester- oder Heimatanschrift mitzuteilen.
- (6) Im Falle der Exmatrikulation ist der Studierendenausweis zurückzugeben.

§ 8

Widerruf der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist mit Rückwirkung zu widerrufen, wenn ein zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 nachträglich bekannt wird.
- (2) Die Immatrikulation kann mit Rückwirkung oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bekannt wird.
- (3) Die Immatrikulation kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bzw. aufgrund der Hochschulordnung eintritt.
- (4) Über den Widerruf entscheidet der Rektor nach Anhörung des Betroffenen. Eine Ablehnung des Widerrufs ist dem Betroffenen anschließend unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats bekannt zu geben.

- (5) Gegen den Widerruf kann der Betroffene beim Rektor innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser konsultiert den Senat, der über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum an den Rektor formuliert. Bleibt es beim Widerruf, so werden dem Betroffenen die Gründe dafür schriftlich innerhalb eines Monats dargelegt.

§ 9

Vorläufige Immatrikulation

- (1) Ist der Studienbewerber bei der Immatrikulation nicht in der Lage, einzelne der erforderlichen Unterlagen – ausgenommen die Hochschulzugangsberechtigung – vorzulegen und kann damit gerechnet werden, dass er diese innerhalb angemessener Frist nachreicht, kann eine vorläufige Immatrikulation erfolgen.
- (2) Reicht er die fehlenden Unterlagen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht nach, so wird die Immatrikulation zurückgenommen.

§ 10

Zweitimmatrikulation

- (1) Der Student kann in der Regel jeweils nur an einer wissenschaftlichen Hochschule immatrikuliert sein. Studienbewerber, die noch an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können gemäß § 23 der Statuten an der KHKT immatrikuliert werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Zweitimmatrikulation nachgewiesen wird.
- (2) Ein solches berechtigtes Interesse ist vor allem dann gegeben, wenn
1. die Immatrikulation an der bisherigen Hochschule zum Zweck der Ableistung einer Prüfung beibehalten werden muss,
 2. im Falle eines kurzzeitigen Studienwechsels der Studienplatz an der bisherigen Hochschule oder die Gewährung von Studienförderungsmitteln gefährdet wäre.
- (3) Die für die Immatrikulation geltenden Vorschriften finden sinngemäß Anwendung.

§ 11

Immatrikulation nach abgeschlossenem Studium

- (1) Die Immatrikulation als ordentlicher Student ist auf Antrag auch nach abgeschlossenem Theologiestudium zum Zweck der Vertiefung und Ergänzung des Studiums möglich, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Immatrikulation der Bewerber, die das Lizentiat oder das Doktorat anstreben, ist nur so lange erforderlich, bis die in der Lizentiats- bzw. Doktoratsordnung geforderten Studiennachweise erbracht sind.
- (2) Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss, die das Lizentiat oder das Doktorat an der KHKT anstreben, sind vom Nachweis des Krankenversicherungsschutzes und des eingezahlten Sozialbeitrages sowie des AStA-Beitrages nicht befreit.

§ 12

Weiterbildende Studien

- (1) Die KHKT kann zusätzlich zu den Studiengängen Lehrveranstaltungen einrichten, die der wissenschaftlichen Weiterbildung dienen, aber nicht zu einem Hochschulgrad führen.

- (2) An diesen Lehrveranstaltungen können Absolventen eines Studiengangs in Theologie, Absolventen einer nichttheologischen wissenschaftlichen Ausbildung und solche Bewerber teilnehmen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, auch wenn sie die Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studenten nicht erfüllen.
- (3) Über die Teilnahme an weiterbildenden Studien, die nicht zu einem Hochschulgrad führen sowie über die Teilnahme an sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung in Theologie wird ein Zertifikat ausgestellt.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Gasthörer

- (1) Als Gasthörer können gemäß § 24 der Statuten der KHKT Personen zugelassen werden, die sich durch den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen und eine angemessene Vorbildung besitzen, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studenten nicht genügen.
- (2) Gasthörer sind nicht Mitglieder der KHKT. Sie können zugelassen werden, wenn und soweit in den gewünschten Lehrveranstaltungen die ordentlichen Studenten durch die Zulassung von Gasthörern nicht behindert werden.
- (3) Die Zulassung als Gasthörer ist vor Beginn der Lehrveranstaltungen schriftlich zu beantragen. Sie wird jeweils für die Dauer eines Semesters zum Besuch bestimmter im Gasthörerschein eingetragener Lehrveranstaltungen vom Prorektor für Lehre erteilt, nachdem die betreffenden Dozenten ihr Einverständnis erklärt haben.
- (4) Gasthörer sind nicht berechtigt, akademische Prüfungen abzulegen. Auf Wunsch können ihnen Studienerfolge bescheinigt werden. Dabei ist zu vermerken, dass diese im Gasthörerstatus erbracht worden sind.

§ 14 Mitwirkungspflichten

- (1) An der KHKT besteht Belegpflicht, sodass der Student in der festgesetzten Frist die von ihm gewählten Lehrveranstaltungen zu belegen hat.
- (2) Nach erfolgter Immatrikulation oder Rückmeldung sind die gewählten Lehrveranstaltungen, die der Student besuchen will, anhand des Vorlesungsverzeichnisses über das dazu vorgesehene Onlineportal zu belegen.
- (3) Nachträgliche zusätzliche Eintragungen bedürfen ebenfalls der Bestätigung durch das Sekretariat der betreffenden Dozenten innerhalb der vorgesehenen Nachbelegfrist.
- (4) Studienbewerber und Studenten sind verpflichtet, bei den automatisierten Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Exmatrikulation, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des eingesetzten Identitätsmanagementsystems und der nach der Einschreibung vergebenen E-Mail-Adresse. Die Nutzung der automatisierten Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der KHKT zulässig. Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig und zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 15

Rückmeldung

- (1) Will der immatrikulierte Student nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der KHKT weiter studieren, so hat er sich zu den festgelegten Fristen im Hochschulsekretariat oder online zurückzumelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Das Recht auf Belegung und Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.
- (3) Die Annahme der Rückmeldung kann seitens der Hochschule verweigert werden, wenn
 1. der in § 5 Abs. 2 aufgeführte Versagungsgrund gegeben ist, oder
 2. der Student nicht in der Lage ist, das Studium fortzuführen, oder aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, dass er das Studium nicht fortführen will oder nicht fortführen kann.
- (4) Über die Ablehnung der Rückmeldung entscheidet der Rektor nach Anhörung des Betroffenen. Eine Ablehnung der Rückmeldung ist dem Betroffenen anschließend unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen die Ablehnung der Rückmeldung kann der Betroffene beim Rektor innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser konsultiert den Senat, der über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum an den Rektor formuliert. Bleibt es bei der Ablehnung, so werden dem Betroffenen die Gründe dafür innerhalb eines Monats schriftlich dargelegt.

§ 16

Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann der Rektor einen Studenten vom Studium beurlauben, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie kann jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden, sofern weiterhin ein wichtiger Grund besteht.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor
 1. bei eigener Erkrankung (die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer müssen ärztlich bescheinigt sein),
 2. bei Erkrankung oder anderen Belastungen innerhalb der Familie, die Hilfeleistung des Studenten notwendig machen,
 3. zur Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule oder zum Zweck eines Studienaufenthalts im Ausland,
 4. zur Ableistung einer dem Studium dienenden praktischen Tätigkeit, soweit diese nicht während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann,
 5. wegen Umständen, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Erziehungsurlaub begründen,
 6. in Fällen besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studenten vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern und Unterhaltungspflichten nachkommen können,
 7. bei gleichzeitigem Studium mehrerer Studiengänge, wenn in dem nicht-theologischen Fach eine größere Prüfung ansteht.

- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich beim Rektor zu stellen. Beurlaubungen von Erstsemestern vor Aufnahme des Studiums sind nicht zulässig. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats bekannt zu geben.
- (4) Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Betroffene beim Rektor innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser konsultiert den Senat, der über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum an den Rektor formuliert. Bleibt es bei der Ablehnung des Antrags, so werden dem Betroffenen die Gründe dafür schriftlich innerhalb eines Monats dargelegt.
- (5) Während einer Beurlaubung ist es nicht gestattet, Prüfungen abzulegen. Ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen sowie nach § 48 Abs. 5 HG NRW, „wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.“
- (6) Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der beurlaubten Studenten ruhen. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester und Prüfungsfristen außer Ansatz. Zur Fortsetzung des Studiums bedarf es keiner erneuten Zulassung. Wird die Beurlaubung zum Zweck des Studiums an einer ausländischen Hochschule gewährt, wird das Urlaubssemester nachträglich auf die Zahl der Fachsemester angerechnet, wenn im Urlaubssemester erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.
- (7) Auch für ein Urlaubssemester ist der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes und des eingezahlten Sozialbeitrags zu erbringen. Die Beurlaubung kann also erst nach ordnungsgemäß erfolgter Rückmeldung beantragt und ausgesprochen werden.

§ 17

Exmatrikulation

- (1) Wenn einem Studenten das Zeugnis über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ausgehändigt wurde und nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, wird dieser zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert.
- (2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
 1. er dies beantragt,
 2. die Einschreibung nachweislich durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 3. er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen sonstigen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, oder
 4. er gemäß § 22 Abs. 6 der Statuten aus der Hochschule entlassen wird.
- (3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
 1. er nach der Immatrikulation sein Studium nicht aufgenommen hat, oder er die Rückmeldefrist um vier Wochen ohne schwerwiegenden Grund oder ohne beurlaubt worden zu sein verstreichen lässt,
 2. er die Belegfrist um vier Wochen verstreichen lässt und bis dahin an keiner Veranstaltung des jeweiligen Semesters, bei der die Teilnahme verpflichtend ist, teilgenommen hat,

3. er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 4. er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 5. er einen mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuch unternommen hat,
 6. er seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 7. sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) In Hinblick auf die Regelungen des Abs. 3 entscheidet der Rektor nach Anhörung des Betroffenen. Eine Exmatrikulation in Hinblick auf Abs. 2 und 3 ist dem Betroffenen anschließend unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats bekannt zu geben.
- (5) Gegen die Exmatrikulation kann der Betroffene beim Rektor innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser konsultiert den Senat, der über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum an den Rektor formuliert. Bleibt es bei der Exmatrikulation, so werden dem Betroffenen die Gründe schriftlich innerhalb eines Monats dargelegt.
- (6) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.

§ 18

Auskunftserteilung, Datenlöschung

- (1) Auf schriftlichen Antrag an das Sekretariat ist den Studenten bzw. Studienbewerbern Auskunft über die Daten zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Immatrikulation und der Rückmeldung gespeichert wurden.
- (2) Die von den Studenten oder Studienbewerbern bei der Zulassung gespeicherten Daten dürfen solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis gemäß bestehender datenschutzrechtlicher Bestimmungen erforderlich ist.
- (3) Die Speicherung der Daten von Prüfungen der Studenten sowie die Auskunftserteilung über die Ergebnisse von Prüfungen ist durch § 12 Abs. 1 und 2 nicht berührt.

Gültigkeit und Änderung der Ordnung

Die vorliegende Ordnung wurde durch Dekret des Vize-Großkanzlers der PTH St. Augustin am 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011, verbunden mit dem Auftrag, sie den wechselnden Verhältnissen anzupassen.

Die nun vorliegende Ordnung wurde vom Senat der KHKT verabschiedet und nach Zustimmung der Trägerin vom Großkanzler der KHKT geprüft und genehmigt. Mit der Bekanntmachung am 18.10.2021 wurde sie in Kraft gesetzt. Sie ist zukünftig den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an den Senat zu richten, der sie prüft, über sie entscheidet und sie an den Großkanzler weiterleitet.

Prof. Dr. Christoph Ohly

Der Vorsitzende des Senats und Rektor
der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Dr. Martina Köppen

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)
- (Cologne University of Catholic Theology) gGmbH

Rainer Maria Kardinal Woelki

Großkanzler
der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)